

**Michael Schneider**

**Die Unterscheidung von »Forum externum« und »Forum internum«  
in der Priesterausbildung**

**Einführung**

- 1. Die neue Ausgangslage in der Bestimmung der beiden Foren**
- 2. Die kirchenrechtliche Bestimmung der beiden Foren**
- 3. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Bischofs**
- 4. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Regens (Rektors)**
- 5. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Spirituals**
- 6. Die Kontexte »Geistlicher Begleitung« und deren Foren während der Ausbildungszeit**

**Das »eine Notwendige« in der Priesterausbildung**

Michael Schneider

## Die Unterscheidung von »Forum externum« und »Forum internum« in der Priesterausbildung

(Regentenkonferenz am 5. März 2013 in Fulda)

Die Brisanz unseres Themas ergibt sich aus seiner Aktualität. Noch in der nachkonziliaren Zeit bis Ende der 70er Jahre, in der ich selber das Studium absolvierte, war es so, daß dem Spiritual in der Ausbildung der Seminaristen vor allem die Aufgabe eines »director vitae spiritualis« zukam, worin ja auch seine ursprüngliche Aufgabe besteht. Als solcher organisiert er die geistlichen Übungen und Vollzüge im Seminarleben, hält Vorträge, gibt Exerzitien, hört die Beichte, führt Rekollektionen durch und steht für die geistlichen Belange eines Seminarlebens zur Verfügung; diese Vollzüge und Aufgaben eines Spirituals gehören vorwiegend dem Forum externum an, sie unterliegen also keiner strikten Schweigepflicht. Inzwischen aber wird der Arbeitsbereich des Spirituals vor allem mit dem Terminus »Forum internum« umschrieben, so daß es aussehen mag, als ob sein ganzes Tätigkeitsfeld unter diesen Begriff fällt.

Aus der beschriebenen Entwicklung scheint sich in den letzten Jahren ein neues Konfliktpotential zwischen Regens<sup>1</sup> und Spiritual gebildet zu haben, das vermutlich zum Anlaß für das Thema unseres Treffens wurde. Wenn ich die Punkte des Vorbereitungspapiers recht verstanden habe, geht es bei unserer Tagung speziell um die Frage: Wie kann das alltägliche Zusammenspiel von Regens und Spiritual bzw. von Forum externum und Forum internum in der gemeinsamen Ausbildung der Seminaristen besser funktionieren? Mit dieser Fragestellung hängen verschiedene Teilprobleme zusammen: Wie ist eine mögliche Rivalität und Konkurrenz zwischen beiden Foren zu verhindern? Gibt es eine gemeinsame Schnittmenge der zwei Foren? Welcher Transparenz bedarf es zwischen beiden Bereichen der Priesterausbildung und wie ist sie konkret zu fassen? Unser Zusammentreffen könnte weiterhelfen, wenn deutlich würde, wie sich die beiden Foren besser aufeinander abstimmen und regeln lassen.

Die konkreten Vollzüge, welche mit unser Themenstellung zusammenhängen, sind derart umfangreich und müssen je nach Priesterseminar mit seinen eigenen Gepflogenheiten unterschiedlich angegangen werden, daß sich nur sehr schwer eine gemeinsame Gesprächsgrundlage für unsere Konferenz ausmachen läßt. So möchte ich behutsam vorgehen, und zwar indem ich mich von der Peripherie aus immer mehr den eigentlichen Fragen im Zusammenspiel der beiden Foren und ihrer Problematik in der Priesterausbildung zuwende.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Unsere Ausführungen beschränken sich nicht nur auf den Arbeitsbereich eines Regens, sondern immer wird auch der eines Rektors berücksichtigt. Der Einfachheit halber sprechen wir jedoch nur von »Regens«, wie es sich auf einer Regentenkonferenz nahelegt.

<sup>2</sup> Vgl. zum Folgenden P. Capobianco, De notione fori interni in iure canonico, in: Apollinaris 9 (1936) 364-374; J. Hahn, Das Forum internum und seine Stellung im geltenden Recht. Würzburg 1940; W. Bertrams, De natura iuridica fori interni ecclesiae, in: Periodica 40 (1951) 307-340; L. Bender, Forum externum et Forum internum, in: EICan 9 (1954) 9-27; K. Mörsdorf, Der Rechtscharakter der iurisdictio fori interni; B. Fries, Forum in der Rechtssprache. München 1963; K. Mörsdorf, Forum (internum-

## I. Die neue Ausgangslage in der Bestimmung der beiden Foren

Als sich die geistliche Formung der Seminaristen vor allem im Rahmen der Beichte vollzog, wie es bis in die 70er Jahre der Fall war, war der Umfang des Forum internum klar umschrieben, er galt nämlich vornehmlich innerhalb des Beichtsiegels. Heutzutage aber kommen Spiritual wie auch Regens in recht unterschiedlichen Beziehungen zu den Seminaristen vor, angefangen beim Propädeutikum und einer Hinführung zu einzelnen geistlichen Vollzügen bis hin zum geistlichen Austausch in Gruppen und Schriftgesprächen. Regens und Spiritual stehen heutzutage in ganz neuen und sogar teils engeren Weisen und Bezügen des Zusammenlebens, als es früher gegeben war. Dennoch ist zu fragen, ob sich der ganze Arbeits- und Tätigkeitsbereich von Regens und Spiritual eindeutig mit der Unterscheidung von Forum externum bzw. internum aufteilen läßt. Muß sich der Spiritual etwa, wenn er in so vielen Bereichen des Seminarlebens seinen Dienst ausübt, wirklich aus allem heraushalten, indem er bei Dienstgesprächen schweigt und über Seminaristen grundsätzlich in allem keine Auskunft gibt? Sollten sich Seminaristen zu einem Kreis treffen und beispielsweise vereinbaren, daß das Besprochene »unter uns bleibt«, dürfen Regens und Spiritual eine solche Vereinbarung nicht teilen, denn ein absolutes Schweigegebot wäre von ihrem je eigenen Tätigkeitsbereich im Forum externum bzw. internum nicht geschützt. Kurzum, Regens und Spiritual werden sich heutzutage in gleicher Weise fragen müssen: Wo beginnt das Forum internum und wo hört der Bereich des Forum externum auf?

Die Brisanz einer solchen Frage zeigt sich, sobald wir sie auf den Regens konkretisieren: Darf er aus den Gesprächen mit den Seminaristen einen eigenen Bereich des »internum« aufbauen, nur weil ein Seminarist ihm so Persönliches anvertraut hat, daß er darüber lieber schweigen möchte? Was kann ein Regens von einem Seminaristen konkret erfragen, ohne daß der Bereich des Forum externum verlassen wird? Darf ein Regens eine Auskunft darüber erbitten, wer der Geistliche Begleiter sei und ob der Seminarist schon eine Beziehung zu einer Frau hatte oder homoerotisch veranlagt sei? Sodann auf den Bischof hin gefragt: Darf er sich vor der Weihe im Skrutinum bei einem Kandidaten darüber erkundigen, ob dieser sich selbst befriedige?

Der Spiritual hingegen wird sich daraufhin fragen lassen, ob es innerhalb seiner Geistlichen Ausbildung einen Unterschied gibt zwischen »Forum internum« und dem »Beichtgeheimnis« und ob sich in seinem Arbeitsbereich auch Situationen ergeben können, in denen er sich gerade nicht aller Äußerungen enthalten darf. Zudem hat er sich zu prüfen, woraufhin er den Seminaristen ansprechen darf und muß, wenn dieser sein geistliches Leben eigentlich mit einem anderen Geistlichen Begleiter bespricht; hat der Spiritual in einem solchen Fall noch das Recht, den Seminaristen in konkreten geistlichen Belangen um eine Auskunft zu bitten oder gar zu korrigieren?

Schon in diesen Fragen zeigt sich andeutungsweise, daß das Thema des Umgangs mit dem Forum externum bzw. internum in der Arbeit mit den Seminaristen voller Brisanz ist, insofern eben vieles in der konkreten Ausübung und Handhabung der Geistlichen Ausbildung vermutlich noch ungeklärt

---

externum), in: SM II (1968) 55-60; E. Pucher, Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum besonders in der Ausbildung der Kleriker, in: ÖAKR 38 (1989) 494-504; H. Pree, Forum externum und forum internum. Zu Sinn und Tragweite einer Untersuchung, in: St. Haering / J. Kandler / R. Sagmeister (Hgg.), Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Frankfurt-Wien 1999, 497-512; ders., Forum externum und forum internum. Zur Relevanz des Gewissensurteils im kanonischen Recht, in: AfkKr 168 (1999) 25-50; E. Pucher, Forum externum et internum, in: LKStKR I (2000) 708-710; M. Schneider, Die Unterscheidung von »Forum externum« und »Forum internum« in der Priesterausbildung. Köln 2012.

ist und nach einer genaueren rechtlichen und geistlichen Erkundung verlangt. Zudem ist die mit den beiden Formen gegebene Thematik, wie angesprochen, so umfangreich und verlangt derart feine Differenzierungen, daß es nicht leicht ist, grundsätzlich hierüber zu sprechen.

Um die Problematik unseres Themas nicht zu komplex und damit wenig griffig werden zu lassen, wollen wir uns zunächst der kirchenrechtlichen Bestimmung und dem geschichtlichen Werdegang der beiden Foren zuwenden, um dann in den weiteren Kapiteln die praktischen Konsequenzen für die heutige Ausbildung im Priesterseminar zu ziehen.

## II. Die kirchenrechtliche Bestimmung der beiden Foren

Die Leitungsgewalt wird in der römisch-katholischen Kirche nach einem äußeren und inneren Bereich unterschieden. Gemäß CIC 1983 c. 220 haben die Gläubigen ein natürliches Recht darauf, daß ihre Angelegenheiten gegebenenfalls sogar nur im Forum internum entschieden werden, beispielsweise wenn ihr guter Ruf gefährdet ist; doch wird eine solche rein im Forum internum getroffene Entscheidung zugleich für den gesamten, also auch »äußeren« Rechtsbereich von juridischer Relevanz sein.

Ein kurzes Wort zum Begriff »Forum«: »Der Ausdruck *forum* kommt aus der römischen Rechtsprache, in der er Markt, Gerichtsort, auch gerichtliche Kompetenz bedeutet. Im CIC 1983 wird *forum* nicht nur im Sinne von c. 130 gebraucht, sondern auch in c. 1716: kirchlicher Rechtsbereich, in c. 1675 § 1: kirchliches Gericht, in c. 1047 § 1 und in c. 1049 § 1: kirchlicher Gerichtsbezirk, in c. 1407 § 3, in c. 1409 und in c. 1704 § 2: Gerichtstand und ebenso in der Wendung *forum civile*: weltliches Gericht in den cann. 1288, 1675 § 1; 1692 §§ 2 und 3.«<sup>3</sup> Zur Eingrenzung und präzisen Umschreibung des kirchenrechtlichen Forum-Begriffs kommt es erst mit dem 13. Jahrhundert. Nach heutigem Recht handelt die Kirche im Forum externum öffentlich, hingegen im Forum internum geheim bzw. im Forum internum sacramentale unter dem Schutz des Beichtsiegels (CIC 1983 c. 983 § 1; c. 1388 § 1).

Ende des 19. Jahrhunderts wird mit »forum internum«, das bisher speziell die Beziehung zu Gott umschrieb (*satisfactio Deo*), das personale Element in den Vordergrund gerückt; man unterscheidet die beiden Bereiche des Internum und des Externum mit den Termini: »*singulorum fidelium utilitas*« und »*bonum sociale Ecclesiae*«. Beide Bereiche gehören zu der einen kirchlichen Rechtsordnung, so daß sie nur relative Gegensätze bilden und sich nicht kontradiktorisch ausschließen, vielmehr durchdringen sie einander; selbst im Beichtstuhl gilt das *forum sacramentale* zugleich in *favorem communitatis* (vgl. 1 Kor 12,26); dabei handelt es sich hier um eine rein formale Unterscheidung innerhalb des Forum-Begriffs. Im kirchlichen Rechtsbereich gibt es demnach keine inhaltliche Gewaltenschiedenheit innerhalb der beiden Foren: Innerer und äußerer Bereich sind die zwei Weisen der kirchlichen Hirtengewalt, in der beide institutionell verankert sind. Insofern kommt einem im inneren Bereich gesetzten Jurisdiktionsakt die gleiche rechtliche Qualität zu, wie wenn er im äußeren Bereich vorgenommen wurde, was die konkrete Dispenspraxis im Eherecht bestätigt: Eine im »inneren«, nicht-sakramentalen Bereich erteilte Dispens bedarf keiner neueren Bestätigung in foro

---

<sup>3</sup> E. Pucher, *Forum externum et internum*, 709.

externo. In beiden Foren wird in gleicher Weise rechtswirksam entschieden, dispensiert und absolviert, gibt es doch im Leben des Glaubens keinen rein »subjektiven« privaten Bereich, der in gleicher Weise nicht von kirchlicher, und d.h. gläubiger Relevanz wäre. Kurzum, Forum externum und Forum internum stellen im kirchlichen Rechtsgebiet die beiden Wirkbereiche ein und derselben kirchlichen Hirten- und Leitungsgewalt dar. Deshalb unterscheidet das geltende Kirchenrecht die beiden Foren mehr oder weniger vor allem nach dem jeweiligen Öffentlichkeitsgrad: Im äußeren Bereich steht das Wohl der Kirche und ihres Lebens und Handelns bzw. das öffentliche Interesse im Vordergrund, im Forum internum hingegen das Wohl des Einzelnen (salus animarum).<sup>4</sup>

Hiermit ergibt sich eine entscheidende Markierung bei der konkreten Handhabung der beiden Foren in der Priesterausbildung: Vom Bischof in seinen Dienst bestellt, übt der Regens im Forum externum eine kirchliche Haus- und Leitungsgewalt aus (c. 260), welche nicht hoheitlicher Natur ist und deshalb keinen obrigkeitlichen Zwang ausüben darf; gleiches gilt für die Arbeit des Spirituals im Forum internum: »Aus diesem Grund werden die Begriffe 'forum internum' und 'forum externum' im CIC nicht wortwörtlich verwendet. Hingegen nennt die 'Ratio nationalis' den Ausdruck 'Forum internum' im Zusammenhang mit den Aufgaben des Spirituals. Die Unterscheidung beider fora hat in diesem Zusammenhang den Sinn, das Vertrauen der jungen Leute, die sich auf das Priestertum vorbereiten, zu schützen und die Berufung zu fördern.«<sup>5</sup> Daraus folgt, daß sich weder die Tätigkeit des Regens mit dem Terminus des Forum externum noch die des Spirituals mit dem des Forum internum umfassend beschreiben läßt; die Unterscheidung der beiden Foren dient vornehmlich dem Recht und Schutz des Seminaristen und seiner Persönlichkeit.

Als Ergebnis unseres kleinen kirchenrechtlichen Überblicks können wir festhalten, daß es sich bei der Unterscheidung von Forum internum und externum um keine zwei additiven Größen handelt, sondern um den einen Vollzug kirchlichen Lebens und seiner rechtlichen Gewalten. Konnte noch das ältere Kirchenrecht (CIC 1917 c. 196) vielleicht den Eindruck erwecken, daß es sich bei den beiden unterschiedlichen Foren um zwei verschiedene Gewalten handelt, ist im neuen Kirchenrecht (CIC 1983 c. 130) deutlich und unmißverständlich von ein- und derselben Leitungsgewalt der Kirche die Rede.

Für eine erste Bestimmung der beiden Foren kann als Resümee der kirchenrechtlichen Überlegungen folgende Arbeitshypothese formuliert werden: Die Seminarbildung wird der inneren Einheit menschlichen Daseins nur dadurch gerecht, daß sie die Unterscheidung der beiden Foren unterstützt und zu fördern versteht; und umgekehrt können die Seminaristen gerade in und mit der konkreten Handhabung der beiden Foren erkennen, daß Äußerungen selbst im Forum internum nie »folgenlos« sind, sondern in gleicher Weise das ganze kirchliche Leben betreffen, auch wenn deren jeweilige Folgen anders sind als im Forum externum. Aus all dem folgt: Je besser Bischof, Regens und Spiritual zusammenwirken, desto befreiender erfahren die Seminaristen, daß sie in ihrer

---

<sup>4</sup> Wer nun eine Leitung im äußeren Bereich ausübt, kann sie ebenfalls im inneren Bereich einsetzen, während derjenige, der sie im inneren Bereich besitzt, sie allein in diesem Bereich ausüben darf, aber: »Während im Forum internum sacramentale jede Beweisbarkeit ausgeschlossen ist (vgl. Cc. 508 & 1,1357 §1) und etwaige Aufzeichnungen vernichtet werden müssen, ist im Forum internum »extra actum sacramentalis confessionis« die Beweisbarkeit grundsätzlich möglich (vgl. c. 1079 § 3; vgl. c. 1082)« (H. Pree, Die Ausübung der Leitungsvollmacht, in: J. Listl und H. Schmitz (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg <sup>2</sup>1999, 156-175, hier 156).

<sup>5</sup> W. Weinberger, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum. Entwicklungen und gegenwärtige Rechtslage in der Römisch-Katholischen Kirche, Berlin 2011, 413.

menschlichen Ganzheit und umfassenden Einmaligkeit in der Ausbildungszeit des Seminars ernst genommen und respektiert werden. Da nun beide Foren im Amt des Bischofs als dem Primärverantwortlichen in der Ausbildung von Seminaristen zusammenkommen, sei zunächst sein Tätigkeitsbereich konkret auf unsere Fragestellung hin befragt.

### III. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Bischofs<sup>6</sup>

Die Hauptaufgabe eines Bischofs im Rahmen der Priesterausbildung besteht darin, eine »ordentliche Berufung« auszusprechen. Hierzu heißt es im Priesterdekret des II. Vatikanum unter Anmerkung 89 des Artikels 11 mit einem Rekurs auf Papst Paul VI.: »Gottes Stimme drückt sich, wenn sie (den Menschen) ruft, auf zwei verschiedene Weisen aus, die wunderbar sind und zusammenklingen: die eine ist innerlich; es ist die der Gnade, des Heiligen Geistes, einer unaussprechlichen inneren Verzauberung, die die lautlose und doch so machtvolle Stimme des Herrn in der unergründlichen menschlichen Seele bewirkt; die andere ist äußerlich, menschlich, mit den Sinnen vernehmbar, sozialer und rechtlicher Natur, konkret; es ist die Stimme des bevollmächtigten Dieners des Wortes Gottes, des Apostels, der Hierarchie; sie ist ein unersetzliches, weil von Christus geschaffenes und gewolltes Werkzeug; sie soll die Botschaft des ewigen Wortes und des göttlichen Gebotes in die erfahrbare Sprache übersetzen.« Gemäß der hier angeführten Unterscheidung ergeht die ordentliche Weise der Berufung durch die Stimme der Hierarchie, also speziell des Bischofs. Seine ihm eigene Aufgabe und die besondere Bedeutung seines Amtes in der Priesterausbildung ist mit dem zitierten Text des Dekrets recht präzise beschrieben: Dem Bischof kommt es zu, eine »ordentliche Berufung« auszusprechen. Im Unterschied zu anderen Sakramenten gibt es nämlich bei den Weihesakramenten kein natürliches Recht, das ein Christ für sich beanspruchen kann; deshalb hat der Bischof den Kandidaten gut zu prüfen, um ihn zur Weihe zulassen zu können.<sup>7</sup>

Über das vom Bischof vor einer Weihe durchzuführende Skrutinium heißt es in CIC 1983 c. 1051 n. 1: »Es muß ein Zeugnis des Regens des Seminars bzw. der Ausbildungsstätte über die für den Weiheempfang erforderlichen Eigenschaften vorliegen, und zwar näherhin über die Rechtgläubigkeit des Kandidaten, seine echte und aufrichtige Frömmigkeit, seinen guten Lebenswandel, seine Eignung für die Ausübung des Dienstes und ebenso, aufgrund einer gehörigen Untersuchung, über seinen physischen und psychischen Gesundheitszustand« (vgl. auch CIC 1983 c. 1051 n. 2); denn der Kandidat muß »für den Dienst der Kirche nützlich« sein (ad Ecclesiae ministerium utilis). Sein Urteil braucht der Bischof jedoch nicht unbedingt im Rahmen eines persönlichen Skrutiniums zu treffen (vgl. CIC 1983 c. 1051 n. 2), wie es beispielsweise in Deutschland Brauch ist; er kann die Beurteilung ebenso deligieren oder sie - nach eigenem Ermessen - den vorliegenden Zeugnissen

---

<sup>6</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen besonders G. Assenmacher, Das Skrutinium aus kirchenrechtlicher Sicht. Ein Entwurf (1998); ich verwende auch die hier angegebene Literatur. - Siehe auch G. May, Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe: Theologia et ius canonicum (FG Heinemann 70). Essen 1995, 371-384.

<sup>7</sup> Die Praxis der deutschsprachigen Bischöfe, nämlich den Kandidaten persönlich zu »prüfen«, hat schließlich ihren Niederschlag in der Instruktion »Quam ingens« gefunden (Vgl. Rundbrief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung Prot. N. 589197 vom 10.11.1997). Aber selbst wenn es zu den genuinen Rechten eines Bischofs gehört, die Amtskandidaten vor der Weihe gut zu prüfen, spricht das Kirchenrecht in CIC 1987 c. 1015 §2 ebenso von einer persönlichen Weihepflicht des Bischofs, wobei nicht ausgeführt wird, was dies im einzelnen besagt.

der Ausbildung entnehmen. Auch darf er Sachverständige, welche über psychologische Kenntnisse verfügen, zu Rate ziehen (vgl. CIC 1983 c. 1041); doch in und mit all dem muß der gute Ruf und die Intimsphäre des Seminaristen in allem geschützt bleiben (CIC 1983 c. 220), wenn nicht das Gemeinwohl die Ausübung dieses persönlichen Rechtes eines jeden Christen einschränkt CIC 1983 c. 223 § 2: exercitum iurium [...] moderari); zudem käme es dem Kandidaten selber zugute, wenn ihm zum Wohl der Kirche ein Amt nicht erteilt wird. Der Sachverständige darf dem Bischof oder Regens nur dann eine Auskunft über den Kandidaten geben, wenn ihm dieser dazu eine - am besten: schriftliche - Erlaubnis erteilt und mit ihr den Umfang der Auskünfte beschrieben hat. Damit die Urteilsfindung umsichtig und umfangreich erhoben werden kann, wird außerdem ein (ständiger?) »Rat für die Weihen und Dienste« empfohlen.

Ein Brief der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 10. November 1997 bezeichnen die Verantwortung des Bischofs bei seiner Urteilsfindung über einen Kandidaten als »heikelst«, da er sich bei seiner Urteilsfindung eben zwischen Forum externum und Forum internum bewegt. Damit es bei der Urteilsfindung des Bischofs vor der Weihe zu keinen Mißverständnissen und unnötigen Konflikten kommt, empfiehlt es sich, daß der Bischof bzw. der Regens (in Absprache mit dem Bischof) am Anfang des Studiums oder eines Studienabschnitts die Normen und Leitlinien der menschlichen und geistlichen Formung und deren konkrete Voraussetzungen darlegt, welche erfüllt sein müssen, damit der Studienweg der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und die Erlaubnis zur Weihe gegeben werden kann.<sup>8</sup> In diesem Fall darf der Bischof aber wie selbstverständlich beim Skrutinium davon ausgehen, daß ein Seminarist in einer Geistlichen Begleitung steht und regelmäßig das Bußsakrament empfängt. Wohl wird es hierbei immer eine »Grauzone« geben; so kann es durchaus vorkommen, daß ein Seminarist vor der Weihe noch nicht um seine sexuelle Grundorientierung weiß (solches ist insofern prekär, als vielleicht schon bald andere in der künftigen Gemeinde dies sehr schnell wissen bzw. ahnen).

Nicht der Bischof hat beim Skrutinium die »Bringschuld«, sondern der Kandidat, denn diesem kommt die Pflicht zu, sich selbst in Offenheit und Ehrlichkeit darzulegen und all jene Dinge vorzubringen, die für seine Beurteilung durch den Bischof notwendig sind: »Der Kandidat muß sich ihm so darstellen, wie er ist. Hier besteht für den Kandidaten eine Pflicht zur Lauterkeit, ja sogar eine gewisse Offenbarungspflicht. Er darf sich auf keine Weise die Weihe erschleichen, indem er den Bischof um die Möglichkeit eines zutreffenden Urteils bringt.«<sup>9</sup>

Es gibt auch mögliche Konfliktfelder in der Befragung des Seminaristen durch den Bischof. Darf er sich beispielsweise erkundigen, wie oft ein Seminarist zur Beichte geht? Welche sexuelle Veranlagung er hat? Welche sexuellen Erfahrungen er schon hatte und zu welchen Intimitäten es schon gekommen ist? Zudem läßt sich fragen, ob es wirklich erforderlich und angebracht ist, daß der Bischof beim Skrutinium eine Auskunft darüber erbittet, wen der Seminarist als Geistlichen Begleiter hat. Eine mögliche Antwort ist nicht ohne Brisanz, denn aufgrund des Namens eines Begleiters könnte der Bischof auf die jeweilige Ausrichtung und innere Einstellung des Seminaristen schließen, so daß dieser sich lieber, um solche Rückschlüsse zu vermeiden, pro forma einen Begleiter und

---

<sup>8</sup> Auch vor einer Taufe und Firmung wird nicht investigativ nachgefragt. Ratsam wäre beispielsweise ein Motivationsschreiben, in dem der Kandidat seine Sicht zu den ihm vorgelegten Normen und Leitlinien Stellung nimmt.

<sup>9</sup> G. Assenmacher, Das Skrutinium aus kirchenrechtlicher Sicht. Ein Entwurf (1998), 6 (Ms.).

Beichtvater suchen wird, der beim Bischof in bestem Ansehen steht. Zudem wäre zu überlegen, was eine solche Nachfrage an Hilfe dafür abgibt, um einen Kandidaten für die Weihe zu beurteilen; der Bischof kann ja gar nicht wissen, in welcher Weise eine solche Beichte und Begleitung verläuft und was der Begleiter wirklich über den von ihm Begleiteten oder gar Paenitenten denkt.

Günter Assenmacher resümiert darum: »Es erscheint mir mehr als problematisch, durch eine Vervielfachung von Erklärungen, Versprechen, Prüfungen etc. den Ernst der anstehenden Entscheidung unterstreichen zu wollen. Leicht ist das Gegenteil die Folge: Die Vorgänge werden zur formalen Routine, die Schwellenwirkung wird nivelliert, das Gespräch mit dem Bischof zu einem Hindernis, das überwunden werden muß. [In der Gerichtspraxis ist es z.B. verboten, jemandem einen Eid abzunehmen, wenn man das Empfinden hat, daß er nicht die Wahrheit sagt.]. Wer fragt, trägt auch eine Verantwortung für die Antwort, die er erhält. Die Wahrheit läßt sich nicht erzwingen; der Vermessene läßt sich auf diese Weise nicht von seinem Tun abbringen. Je mehr die Kandidaten als Subjekte ihrer Lebensentscheidung ernstgenommen werden, desto größer ist die Chance, daß sie selbst die Wahrheit erkennen und der erkannten Wahrheit folgen.«<sup>10</sup>

Der Bischof kann wohl geeignete Priester für Geistliche Begleitung bestellen (CIC 1983 c. 239 § 2), doch steht den Seminaristen das Recht zu, ihren Beichtvater (und Geistlichen Begleiter?) frei wählen zu dürfen. Aus dieser Tatsache erübrigt es sich jedoch, daß der Bischof einen Kandidaten nach dem Namen seines Beichtvaters (oder auch Geistlichen Begleiters?) fragt. Würde er es dennoch tun, überschreitet er eigentlich seine Befugnis, wie Günter Assenmacher ausführt: »Die Frage nach dem Namen des Beichtvaters und der Häufigkeit der Beichte verletzt meines Erachtens diese Grenze ebenso wie die Frage nach der sexuellen Veranlagung und bestimmten sexuellen Erfahrungen. Wenn der Bischof hier 'sichergehen' möchte, muß er im Vorfeld bei der Bestellung entsprechender Priester für die Geistliche Begleitung (CIC 1983 c. 239 § 2) besonders umsichtig sein bzw. auf die Beichtväter einwirken, deren freie Wahl nach CIC 1983 c. 240 § 1; c. 246 § 4 für die Seminaristen zu wahren ist.«<sup>11</sup>

#### IV. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Regens (Rektors)

Wie wir gesehen haben, wird die Leitungsgewalt der Kirche im äußeren Bereich (Forum externum) und im inneren Bereich (Forum internum) ausgeübt. Für die Zeit im Priesterseminar trennt das Kirchenrecht jedoch diese beiden Foren (CIC 1983 c. 240 § 2; 984 § 2; 985). Es stellt sich nun die Frage, wie diese beiden Foren von denen, die in der praktischen Seminarbildung die Verantwortung tragen, gewahrt und in der Praxis einzuhalten sind. Um dies anhand der konkreten Erfordernisse anschaulich darstellen zu können, sollen im Folgenden die einzelnen Dienstbereiche in der Seminarbildung bedacht werden, und zwar zunächst im Verantwortungsbereich des Re-

---

<sup>10</sup> Ebd., 6f.

<sup>11</sup> Ebd., 7.

gens.<sup>12</sup>

Er, nicht der Spiritual, hat als Verantwortlicher in der Seminausbildung darüber zu wachen, daß die Foren gut unterschieden und gewahrt bleiben. Deshalb wird er alles tun, um das Forum internum zu schützen, denn nur so bleibt gesichert, daß es sich bei den beiden Foren um zwei verschiedene Ausübungsformen ein und derselben Leitung handelt. Würde hingegen ein Regens der Zuständigkeit des Spirituals, eines Begleiters oder Beichtvaters im Forum internum nicht vertrauen, hätte er damit angezeigt, daß es hier nicht um zwei gleichberechtigte Foren ein und derselben Leitungsgewalt im Seminar geht.

Ähnlich wie der Bischof darf ein Regens von denen, über die er Rechenschaft abzulegen hat, keine Beichte entgegennehmen. Doch stellt sich die Frage, ob aus dieser Regelung noch andere Schlüsse zu ziehen sind. Beispielsweise könnte daraus folgen, daß ein Regens in den Gesprächen mit den Seminaristen grundsätzlich keine Fragen stellen darf, welche unmittelbar in den Bereich des Forum internum eingreifen oder es verletzen; alle Aussagen des Regens wie auch alle Gespräche, die er mit den Seminaristen führt, haben im Bereich des Forum externum zu verbleiben. Daraus folgt ebenso, daß ein Regens in seinem Tätigkeitsfeld nicht nochmals für sich selber den Teilbereich eines »Forum internum« aufbauen soll. Es führt bei den Seminaristen zur Verwirrung, wenn ein Regens mit ihnen im Gespräch ein Vertrauensverhältnis schafft und dabei die direkte oder indirekte Botschaft vermittelt, daß das augenblicklich Gesagte »unter uns« bleibt. Durch eine solche Aussage würde der Regens sich und seine Beurteilungsmöglichkeit wesentlich einschränken bzw. Seminaristen könnten dies sogar bewußt herbeiführen, indem sie eine »Vertrauensbasis« mit dem Regens aufbauen, um ihn auf diese Weise zu binden.

Was die Sorge für die Geistliche Begleitung der Seminaristen angeht, hat ein Regens wohl das Recht, darauf zu insistieren, daß diese von ihnen wahrgenommen wird. Aber er ist m.E. nicht berechtigt, einen Seminaristen zu fragen, wen er als Geistlichen Begleiter gewählt hat. Eine Antwort auf eine solche Frage kann - wenn überhaupt erforderlich - nur im Bereich des Forum internum gegeben werden, zumal eine Antwort im Forum externum unter Umständen negative Folgen in der Beurteilung des Seminaristen nach sich ziehen könnte (wenn z.B. der genannte Begleiter in einem zwielichtigen Ruf steht oder der Regens dessen Urteilsfähigkeit eher anzweifelt). Deshalb gilt: Nur wenn der Regens eine Liste von Begleitern erstellt hat, könnte er - gegebenenfalls - im Gespräch erfragen, wen einer gewählt hat.

Schon die Frage, wie oft ein Seminarist die Geistliche Begleitung aufsucht, verletzt eigentlich das Forum internum, denn aus der Antwort könnte ein Regens diverse Folgerungen ziehen (beispielsweise indem er daraus schließt, ob der Seminarist das geistliche Leben ernst nimmt, was jedoch aus einer solchen Angabe noch nicht folgt; und umgekehrt). Zudem bliebe eine Antwort auf diese Frage ohne größeren Aussagewert, da es sich um eine rein quantitative Angabe oder bloß um einen »Anstandsbesuch« beim Begleiter oder Spiritual handeln kann, nämlich mit der Intention, daß der Regens nur ja mit dem Seminaristen zufrieden ist.

Dem Regens steht es ebenfalls nicht zu, den Namen des Beichtvaters zu erfragen. Denn dem Se-

---

<sup>12</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen vor allem E. Pucher, Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum besonders in der Ausbildung der Kleriker, in: ÖAKR 38 (1989) 494-504; außerdem: K. Berkel, Eignungsdiagnostik: Eignung für die Berufe der Kirche. Hrsg. H. Stenger, Freiburg 1988, 147f.

minaristen kommt laut Kirchenrecht ohnehin die Freiheit in der Wahl eines solchen zu (CIC 1983 240 § 1), so daß eine solche Frage als Spionieren erscheint und nicht gerade die Vertrauensbasis stärkt.

Bleibt die Überlegung, ob ein Regens nach der sexuellen Veranlagung und nach möglichen sexuellen Erfahrungen und Praktiken (der Gegenwart bzw. Vergangenheit) fragen darf. Hier gilt wohl dasselbe wie beim Bischof, daß sie nämlich mit einer solchen Fragestellung in das Forum internum eingreifen. Mögliche Aussagen auf eine derartige Frage sind letztlich sogar ohne Wert, da sie unter Erwartungsdruck geschehen und die Gefahr der Unehrllichkeit gegeben ist. Erst recht dürfte es wohl kaum angebracht sein, daß sich ein Seminarist über seine Sexualität in gleicher Weise beim Bischof, Regens, Spiritual, Begleiter und Beichtvater zu äußern hat, und zwar jeweils mit einem unterschiedlichen Einsatz von Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit. Solches Vorgehen kann bei den Seminaristen kaum die eigene Verantwortung und Ehrlichkeit im Umgang mit sich und der eigenen Berufung stärken, sondern wird eher ein diplomatisches Taktieren nach sich ziehen (wie der anschließende Austausch unter Seminaristen zeigt).

Ferner müßte eine offene Antwort des Seminaristen auf eine solche Fragestellung den Regens in Verlegenheit bringen. Denn würde ein Seminarist offen die Situation seiner Sexualität darlegen, hat der Regens die Verantwortung für eine solche Mitteilung zu tragen, was ihn bei einer letzten Beurteilung vor der Weihe in große Schwierigkeiten bringen könnte. Außerdem ist es unter normalen Gegebenheiten wohl kaum üblich und schicklich, daß man einem anderen über das eigene Sexualleben berichtet, den man sich als Vertrauensperson dafür gar nicht gewählt hat. Aussagen über das innere Leben und die eigene Intimität können niemals unter Druck erzwungen werden; ein Seminarist würde nämlich nach einem solchen Gespräch seine offenen Aussagen bereuen, da er sich in der gegebenen Situation nicht frei fühlte bzw. von außen unter Druck gesetzt sah.

Statt dessen ist es ratsam, daß die Seminarleitung unmißverständlich und *konkret* die Bedingungen darlegt, welche erfüllt sein müssen, damit ein Kandidat zur Weihe zugelassen werden kann. Umso konkreter solche Angaben sind, desto sicherer kann ein Regens sein, daß er die erforderlichen Klarheiten für eine Eignung zu einem geistlichen Beruf benannt hat. Durch ein solches Vorgehen werden die Alumnen als Subjekte ihrer Lebensentscheidung ernstgenommen und aufgefordert, sich in aller Ehrlichkeit ihrer Wahrheit zu stellen. Als ein entscheidendes Kriterium für die Zulassung zur Weihe wird heute vor allem die Voraussetzung gelten müssen, daß der Kandidat psychischen und physischen Belastungen standhalten kann; dazu bedarf es eines gesunden Selbstwertgefühls als Priester und einer tragfähigen Kompetenz in Beziehungen und Bindungen, außerdem einer Bereitschaft zum freiwillig großzügigen Verzicht.

Im Rahmen des Forum externum soll auf solche Kriterien eigens Bezug genommen werden; dann erscheinen diese nicht als die privaten Beurteilungskriterien eines Spirituals oder Geistlichen Begleiters, sondern als objektive Normen einer Seminarbildung. Dem Regens und Subregens kommt es zu, »Signale« und Hinweise im (Zusammen-)Leben des Seminaristen oder der Seminaristen aufzugreifen und bei Bedarf direkt anzusprechen. Die spezifische Aufgabe eines Regens wird darin bestehen, das Verhalten des Kandidaten mit Blick auf diejenigen, denen dieser künftig als Priester dienen will, zu interpretieren und für ihn nachvollziehbar zu beurteilen; hier kommt dem Regens in der Formung der Seminaristen eine ganz besondere Verantwortung gegenüber der Ortskirche und den Gemeinden zu.

Leider wird die Zusammenarbeit von Regens und Spiritual immer auch eine Machtfrage sein. Das Problem liegt dann nicht bei der Sache selber, nämlich in der Abstimmung von Forum externum und Forum internum, denn diese beiden Foren sind nach heutigem Kirchenrecht ziemlich klar definiert, wohl aber darin, daß es auf der menschlichen Seite nicht stimmt. Eine Supervision allein dürfte nur kleine Retouchen ergeben, wenn kein gemeinsamer Wille und keine Bereitschaft zur Teamarbeit vorliegt.<sup>13</sup>

Hiermit hängt ein weiteres Themenfeld zusammen, ob nämlich Regenten eine gemeinsame Supervision halten sollen, was ich für ziemlich fragwürdig halte, da deren Durchführung zwar im Forum externum bleibt, aber es dürfte sich dennoch ziemlich nachteilig auswirken, wenn der Inhalt der Gespräche nicht geheim bleibt. Besser wäre eine gemeinsame *offizielle* Absprache und gemeinsame Erarbeitung konkreter »Fälle« im Rahmen einer Regentenkonferenz, die in allem einsichtig ist und durchgeführt wird, auf daß es gerade zu keinem quasi geheimen Austausch kommt, über den man schließlich doch redet; daneben wäre wohl eine persönliche Beratung des einzelnen Regens mit einem Supervisor ratsam und erforderlich, ebenso für den Spiritual, dem wir uns nun zuwenden wollen.

## V. Handhabung der beiden Foren im Dienstbereich des Spirituals

Die Unsicherheit im Dienstbereich des Spirituals ergibt sich teils daraus, daß sein Aufgabenfeld im CIC nicht definiert, wohl aber vorausgesetzt wird. Normalerweise wird der Tätigkeitsbereich des Spirituals mit dem Forum internum in Verbindung gebracht. In den weiteren Überlegungen wird es nun vor allem darum gehen, das Zusammenspiel der verschiedenen Dienstbereiche in der Priesterausbildung genauer zu bedenken und die dazu gehörigen Foren zu unterscheiden.

Im Forum internum handeln der Spiritual (*spiritus director*; CIC 1983 c. 239 § 2), der Moderator vitae spiritualis (CIC 1983 c. 246 § 4) und die Beichtväter (CIC 1983 c. 240 § 1), welche zudem eigens durch ein Beichtsiegel gebunden sind. Diese drei geistlichen Dienste werden im neuen Kirchenrecht nicht eigens voneinander abgesetzt; vor allem aber werden die Begriffe »director spiritualis« und »moderator vitae spiritualis« (CIC 1983 c. 246 § 4) nicht immer genau unterschieden (Ratio fundamentalis von 1985, 55). Ernst Pucher gibt deshalb mit Recht zu bedenken: Der moderator vitae spiritualis ist juristisch nicht gleichzusetzen mit dem Spiritual (vgl. CIC 1083 c. 239 § 2), der als solcher in der Seminardisziplin verpflichtend vorgesehen ist; er ist der offizielle geistliche Leiter der Seminargemeinschaft und der einzelnen Alumnen unter der Autorität des Bischofs, von dem er dazu bestellt worden ist. Der moderator vitae spiritualis hingegen wird vom einzelnen Alumnen als dessen Vertrauenspriester frei gewählt. Vornehmliche Aufgabe des Spirituals ist es, dem Alumnen sein Votum über die Eignung zur Weihe zu geben (c. 239 § 2), während der moderator vitae spiritualis ihm wohl seine begründete Meinung bzgl. der anstehenden Weihe mitteilen kann. Im Konfliktfall zwischen der autoritativen Meinung des Spirituals und der als privat zu qualifizierenden Meinung des moderator vitae spiritualis hat die Beurteilung des Spirituals für den

---

<sup>13</sup> So kam es auch zu der Überlegung, ob es nicht besser sei, wenn der Spiritual außerhalb des Seminars wohnen würde, so daß im alltäglichen Leben der Seminaristen nur eine einzige Autoritätsinstanz vorkommt.

Alumnen den Vorrang.<sup>14</sup>

Die Hauptaufgaben des Spirituals bestehen in der Organisation des geistlichen Lebens und seiner Übungen wie auch darin, daß er als Geistlicher Begleiter den Seminaristen zur Verfügung steht; die Seminaristen können den Spiritual als ihren Geistlichen Begleiter und Beichtvater wählen, müssen es aber nicht (CIC 1983 c. 246 § 4). Mit seiner primären Tätigkeit handelt der Spiritual im Forum externum und kann bzw. muß darüber gegebenenfalls gegenüber der Seminarleitung Aussagen machen, während er in seinem zweiten Aufgabenbereich, nämlich dem der Geistlichen Begleitung, keine Auskünfte geben kann. Es ist fair, wenn der Spiritual bei der ersten Einführung der Seminaristen diese beiden Seiten seiner Tätigkeit klar darlegt und präzise anhand konkreter Beispiele erklärt, damit es später zu keinen Mißverständnissen und Enttäuschungen kommt.

Es stellt sich nun die Frage, wie die Aussage zu verstehen ist, daß dem Spiritual laut Kirchenrecht die Pflicht zukommt, im Forum internum dem Alumnen ein Votum über dessen Eignung für die Zulassung zu den Weihen zu geben. In CIC 1983 c. 240 § 2 heißt es: »Bei Entscheidungen über die Zulassung der Alumnen zu den Weihen oder über ihre Entlassung aus dem Seminar darf niemals eine Stellungnahme des Spirituals und der Beichtväter eingeholt werden.« So eindeutig diese Aussage ist und in der Definition des Forum internum seine Grundlage hat, ergeben sich in der Praxis dennoch etliche Probleme: »Darf der Alumne selbst vom Regens oder Bischof gefragt werden, welches Votum der Spiritual ihm gegeben hat, sein Ansuchen um die Weihe betreffend? In dem in Österreich im Gebrauch befindlichen Skrutiniumsprotokoll, das vor der Zulassung zur Weihe vom Kandidaten auszufüllen ist, findet sich die Frage, ob der Kandidat mit seinem Geistlichen Begleiter (Beichtvater) über seinen Entschluß gesprochen habe, um die heilige Weihe anzusuchen und ob dieser, nämlich sein Geistlicher Begleiter (Beichtvater), diesen seinen Entschluß befürwortete.«<sup>15</sup> Problematisch an den Aussagen des Kirchenrechts ist, daß der Terminus »Geistlicher Begleiter« unklar bleibt, so daß nicht deutlich wird, ob mit diesem Begriff konkret der Spiritual, der sogenannte moderator vitae spiritualis oder gar der Beichtvater gemeint ist. Aber alle drei kommen aufgrund ihrer Tätigkeit im Forum internum für eine »öffentliche« Auskunft, ob ein Seminarist geweiht werden kann, kaum in Frage.

Ein Konflikt- bzw. Problemfeld ergibt sich für den Spiritual nicht selten dadurch, daß er an den *Dienstbesprechungen* der Seminarleitung teilnimmt und nur selten ein Urteil oder eine Meinung über einen Seminaristen äußern kann, damit nur ja das Forum internum gewahrt bleibt. Bei den Dienstsitzungen kann er über einzelne Seminaristen insofern mitsprechen, als er mit seinen Äußerungen im Forum externum verbleibt. Auf jeden Fall muß er bei seinen Darlegungen darauf achten, daß er das ihm entgegengebrachte Vertrauen der Seminaristen und deren Erwartung einer Diskretion wahrt und nicht enttäuscht; deshalb dürfen sich bei seinem Beitrag nicht indirekt Informationen und Beobachtungen aus dem Forum internum einmischen.

Hier ist er auf das Vertrauen und Wohlwollen seiner Mitbrüder angewiesen, indem diese es ihm zugute halten, daß er nicht gegen sie oder an ihnen vorbei arbeitet. In der Rahmenordnung der Deut-

---

<sup>14</sup> E. Pucher, Zum Verhältnis von Forum externum und Forum internum besonders in der Ausbildung der Kleriker, 500f. - Ansonsten schreibt das Kirchenrecht dem Spiritual keine konkreten Funktionen und klar umrissenen Tätigkeitsfelder zu.

<sup>15</sup> Ebd., 501.

schen Bischofskonferenz von 2004 heißt es hierzu: »Der Spiritual nimmt an solchen Beratungen [der Seminarleitung und der anderen Auszubildner] nur teil, soweit es sich mit seiner Verantwortung für das Forum internum vereinbaren läßt« (Art. 56). Nicht selten wird der Spiritual vor die Frage gestellt werden, was er überhaupt aus dem Zusammenleben mit den Seminaristen in den Dienstgesprächen mit der Seminarleitung mitteilen und als Beobachtung äußern soll bzw. muß; darum ergibt sich zuweilen die Überlegung, ob der Spiritual nicht grundsätzlich den Dienstbesprechungen der Seminarleitung ganz fern zu bleiben habe. Aber dies ist wohl kaum ratsam, da ihm dadurch beispielsweise wichtige Informationen über das Seminarleben etc. fehlen würden; zudem könnte er sich einer wichtigen Möglichkeit berauben, an der Gestaltung des Kommunitätslebens und bei der Findung von Ausbildungselementen im einzelnen mitzuwirken.

Eine eigene Kunst der Geistlichen Ausbildung und Begleitung besteht für den Spiritual darin, daß er sich mit Seminaristen in einer Gesprächssituation befindet, obgleich diese einen anderen zu ihrem Geistlichen Begleiter gewählt haben. Zwar wird der Spiritual deren Geistliche Begleitung schützen und nicht in diese eingreifen, aber dies wird ihn kaum daran hindern, seine eigene Meinung und sein persönliches Urteil dem Seminaristen zur Verfügung zu stellen.

Eine besondere Bedeutung im Forum internum hat der *Beichtvater*. Er muß unbedingt von einer möglichen Weihe abraten, wenn der Paenitent keine nötige Reife mitbringt oder ein anderes Hindernis vorliegt; solches wird er allein vom Forum internum aus bewirken können. Notfalls muß er den Paenitent darauf aufmerksam machen, daß er auf unrechtmäßige Weise die Weihe erbittet. Doch soll der Beichtvater darauf achten, daß er seine Bedenken rechtzeitig mitteilt und nicht erst kurz vor der Weihe. Übrigens kann ein Seminarist seinen Beichtvater nicht von seiner Schweigepflicht entbinden, um so vielleicht eine Aussage zu seinen Gunsten vor der Weihe abzugeben.<sup>16</sup> Selbst wenn beide im Bereich des Forum internum ihren Dienst tun, kann sich der Beichtvater bei problematischen Gegebenheiten eines Seminaristen hierüber nicht mit dem Spiritual des Priesterseminars austauschen. Ebenso kann der Beichtvater seine »Fälle« nicht in einer Supervision besprechen, es sei denn, er führt eine deutliche Veränderung in die Angaben des Betreffenden ein, damit gewährleistet ist, daß der Schutz des Forum internum gewahrt bleibt. Schlußendlich wird ein Beichtvater darum bemüht sein, sich jeder Äußerung über die Situation des Priesterseminars und des Zusammenlebens zu enthalten, auch wenn er vom Regens um ein Urteil oder einen bestimmten Rat gefragt wird.

Das Forum internum sacramentale ist unbedingt einzuhalten. In dem Fall, daß der Spiritual bzw. Begleiter zugleich der Beichtvater ist, dürfen Inhalte des Beichtgesprächs nicht nochmals in der Begleitung aufgegriffen werden; nur so bleibt der Unterschied beider Gespräche gewahrt: Das Bekenntnis der Beichte richtet sich unmittelbar an Gott, nicht an den Beichtvater. Außerdem ist es ebenso zu unterlassen, in einer Beichte auf den Inhalt einer früheren zurückzukommen.

In dem Arbeitspapier für unsere Tagung wird gefragt, ob der Spiritual bei der Beurteilung eines Kandidaten sich dieselben Kriterien wie der Regens anzueignen habe und wie er diese anwenden

---

<sup>16</sup> Das Beichtsiegel gilt so absolut, daß der Beichtvater die Spendung eines anderen Sakraments wie etwa der Eucharistie oder Weihe ebensowenig verweigern kann, nur weil er in der Beichte Umstände erfahren hat, die dem Empfang eines solchen Sakraments entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn von einer solchen Verweigerung niemand erfährt oder er den Seminaristen wegen fehlender Disposition nicht von seinen Sünden lossprechen konnte (c. 980,987). Übernommen aus W. Weinberger, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum, 410.

müsse. Die Antwort ergibt sich vor allem aus den gemeinsamen Absprachen mit dem Bischof und seinen Vorstellungen über die Ausbildung seiner Seminaristen. Daraus, daß der Spiritual eigentlich nur dem Bischof gegenüber direkt verantwortlich ist, folgt noch lange nicht, daß er keine Verantwortung gegenüber dem Seminarkollegium hat, vielmehr muß er sie als solche auch gegenüber den Seminaristen in heiklen Situationen und bei kritischen Stimmungen im Haus ausüben; fürwahr, er gehört mit seiner Tätigkeit nicht auf die Seite der Seminaristen, sondern steht ihnen als Ausbilder gegenüber. Er untersteht sogar dem Regens, was die Hausordnung und die konkrete Durchführung des Semesteralltags im Forum externum angeht. Am besten wäre es beispielsweise, wenn Regens und Spiritual gemeinsam die Geistlichen Begleiter und Referenten für Exerzitien, Einkehrtage, Wallfahrten etc. aussuchen. Schon in einer solchen Auswahl bildet sich ein gemeinsamer Stil im Hauskollegium, der für die Zusammenarbeit entscheidend ist und welcher in der gemeinsamen Absprache und in der Auswahl von geistlichen Ausbildungselementen seinen Niederschlag finden muß; die konkrete Durchführung »in spiritualibus« dürfte aber wohl im Aufgabenbereich des Spirituals liegen.

Ferner wird es nötig sein, daß Regens und Subregens in Anwesenheit des Spirituals über einzelne Seminaristen und die Gespräche mit ihnen sprechen; hierbei lassen sich weitere gemeinsame Kriterien und Anforderungen an die Studenten ausformulieren, und zwar am besten in konkreter Ausbuchstabierung einzelner Personalien und »Fälle«. Diese Kriterien der Priesterausbildung sollten den Seminaristen immer wieder vorgelegt und erklärt werden, denn in der gegenwärtigen Situation der Kirche würden Orientierungslosigkeit, Unklarheit und extreme Subjektivität in einem jungen Menschen bei seiner Berufungswahl erst recht noch größere Hilflosigkeit hervorrufen: »Nur wenn die Seminarverantwortlichen ihre Autorität wahrnehmen, sind die Seminaristen in der Lage, ihre eigene Identität zu finden, ihre eigenen Lebenserfahrungen richtig einzuordnen, ein gesundes Selbstbewußtsein zu entwickeln und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.«<sup>17</sup>

Hiermit eng verbunden ist übrigens m.E. die heikelste Aufgabe des Spirituals, die ihn vermutlich immer wieder in Konflikt mit dem Regens und seinen Erwartungen bringen kann. Damit nämlich ein Seminarist die genannten Eignungskriterien übernehmen und einüben kann, werden Regeltreue und Aufsicht allein nicht genügen; er bedarf eines wohlwollenden und ermutigenden Gesprächs, und zwar »als gelebte Zuwendung, als vollmächtige Nähe, die sich einläßt, die sich nicht spart, sondern eben mitgeht«<sup>18</sup>. Einer solchen Erwartung kann und darf ein Regens nicht in allem nachkommen, wohl aber wird es gerade zu den Grundaufgaben eines Spirituals gehören, dies zu leisten. Er wird dabei zuweilen »lange Wege« mit dem einzelnen Seminaristen gehen müssen und bedarf dafür des Wohlwollens eines Regens, ohne daß dieser gleich annimmt, der Spiritual betreibe bei solchen Machenschaften ein »subversives Geschäft«. Heikel ist diese Situation insofern, als sich der Spiritual bei solchen Gelegenheiten möglicherweise indirekt sehr weit von den gemeinsamen Absprachen und allgemein gültigen Regeln und Kriterien der Hausleitung entfernt, ohne diese damit grundsätzlich in Frage stellen zu wollen. In solchen Fällen bedarf der Spiritual der Sicherheit, daß der Regens ihm in allem vertraut. Der hier angesprochene Dienst des Spirituals ist der wichtigste im Rahmen

---

<sup>17</sup> W. Weinberger, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum, 28.

<sup>18</sup> K. Hemmerle, Christus nachgehen. Jungen Menschen den Weg finden helfen, Freiburg-Basel-Wien 1980, 16.

der Seminarausbildung, wenn diese nicht den Eindruck erwecken soll, daß der Spiritual nur der verlängerte Arm des Bischofs oder des Regens ist.

## VI. Die Kontexte »Geistlicher Begleitung« und deren Foren während der Ausbildungszeit

Mit den bisherigen grundsätzlichen Überlegungen zur konkreten Bestimmung und Erfassung des Forum internum ist es möglich, das konkrete Arbeitsfeld Geistlicher Begleitung im Priesterseminar zu bedenken. Der »moderator vitae spiritualis« ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, aber empfohlen und von den Seminaristen frei gewählt. Im Gegensatz zum Spiritual und Beichtvater kann von einem Geistlichen Begleiter durchaus bei wichtigen Entscheidungen eine Stellungnahme gegeben werden, wenn der Seminarist dies erlaubt.

Heutzutage ist mit Recht zu fragen, ob es nicht schon ein Überangebot an geistlicher Betreuung gibt. Ein Student in der Ausbildungssituation eines Priesterseminars (oder Noviziats) wird sogar von recht vielen, die auf unterschiedliche Weise für ihn verantwortlich sind (Regens, Spiritual, Beichtvater, Heimatregens, Heimatspiritual, Pfarrer, Religionslehrer, Bischof etc.), geistlich begleitet und umsorgt. Ist es aber für das Wachstum geistlichen Lebens förderlich und hilfreich, wenn der Einzelne an verschiedenen Stellen mit unterschiedlicher Verbindlichkeit und Offenheit über seine geistlichen Erfahrungen Rechenschaft ablegen muß? Es darf mit Recht gefragt werden, ob es derzeit nicht zu viele gibt, die als »Geistliche Begleiter« fungieren. Wäre hier weniger nicht mehr?! Weiterhin läßt sich fragen, ob die vielen Gespräche (Begleitung, Spiritual, Regens, Bischof, Supervision, vielleicht sogar Therapeut etc.) schließlich sogar zur Unehrlichkeit führen: Wie soll ein junger Mensch entscheiden, was er dem Regens, was er dem Bischof und was er dem Spiritual zu sagen hat? Wäre auch hier nicht weniger - mehr? Würde der Seminarist ansonsten nicht indirekt dazu gezwungen, selbst Unterschiede und Grade in die Handhabung eines Forum externum bzw. internum zu setzen, indem er mit unterschiedlicher Ehrlichkeit und Offenheit über sich und seine Entwicklung spricht?

Es dürfte - vor allem wegen der Gefahr einer möglichen Grenzüberschreitung im Forum internum - kaum angebracht sein, daß Spiritual und Regens sich regelmäßig mit den Geistlichen Begleitern treffen; wohl aber sollten sie ihnen bei einer Anstellung die Erwartungen seitens des Hauskollegiums an ihren Dienst in der Priesterausbildung konkret vor Augen führen (entweder mündlich oder in einer schriftlichen Fassung). Wenn ein Geistlicher Begleiter aus einsehbaren Gründen das Vertrauen der Hausleitung nicht mehr besitzt, ist er aus seinem Dienst zu entlassen, was den Seminaristen - ohne Angabe der konkreten Gründe - eigens mitgeteilt werden muß.

Aus den dargelegten Hinweisen zur Priesterausbildung ergibt sich vor allem der wichtige Hinweis, daß bei Anstellung eines Spirituals die Absprachen mit dem Regens über die konkrete Handhabung des Forum externum und internum im Studienalltag möglichst konkret erfolgen müssen, damit es in einzelnen Situationen später zu keinen weiteren Mißverständnissen und Konflikten kommt.

## Das »eine Notwendige« in der Priesterausbildung

Die Unterscheidung eines »Forum externum« und eines »Forum internum«, wie wir sie heute als selbstverständlich voraussetzen, ist in der Ausbildung von Seminaristen, so zeigten wir, eher jüngeren Datums. Romano Guardini erzählt aus seiner Ausbildungszeit im Priesterseminar von Mainz folgende Begebenheit:

»Aus meiner ganzen Entwicklung und besonders aus den Tübinger Erfahrungen heraus hatte ich allerlei Kritik geübt. Davon war sicher Vieles unnötig und Manches ungerecht; aber schließlich steht die Weisheit ja nicht am Anfang, sondern am Ende. Doch hatte ich diese Kritik nur einem Studiengenossen gegenüber ausgesprochen, zu dem ich Vertrauen hatte. Und nun mußte ich erleben, daß er das, was ich ihm gesagt hatte, dem Spiritual unterbreite- te; daß dieser die Sache an den Regens weiterleitete, ich eines Tages von letzterem zur Verantwortung gezogen wurde und um ein Haar von den Weihen ausgeschlossen worden wäre. Der mich anzeigte, hat es nicht getan, um mir zu schaden, noch viel weniger, um sich einen Vorteil zu verschaffen, sondern weil er sich dazu verpflichtet glaubte, und sicher mit innerem Widerstreben. Aber das Ganze beweist eine solche Nichtachtung des Vertrauens und der Freundschaft, einen solchen Mangel an aufrechtem, offenem, geradem Wesen, daß ich noch jetzt, nach fünfunddreißig Jahren, nicht darüber hinwegkomme. Es war aber kein vereinzelter Fall, sondern symptomatisch für den Geist und die Methode der ganzen Erzie- hung. Was mich angeht, so habe ich daraus manches gelernt, hätte aber auch jedes Vertrau- en verlieren und aus meinem Beruf herausgeworfen werden können.«<sup>19</sup>

Bei diesem Vorfall scheint Romano Guardini mehr davon enttäuscht gewesen zu sein, daß sein Vertrauen mißbraucht wurde, als daß der Spiritual das Forum internum verletzt hat, zumal dieser sich nach damaligem Kirchenrecht durchaus im Rahmen des Möglichen verhalten hat. Mit dieser angeführten biographischen Notiz ist ein Grundproblem unserer Fragestellung recht gut getroffen: Bei der Priesterausbildung kommt der Vertrauensbasis *die* entscheidende Rolle zu. Mit einfachen Ratschlägen und Anweisungen läßt sich das Zusammenspiel der beiden Foren in der konkreten Durchführung der Priesterausbildung kaum handhaben. Vertrauen und Anvertrauen sind so delikate Erfahrungen, daß man mit diesem Bereich nicht vorsichtig und behutsam genug umgehen kann, erst recht bei jungen Menschen. Zu schnell kann es, wie beispielsweise bei Romano Guardini, zu einem Vertrauensbruch kommen, so daß bleibende Schäden in der Reifungsgeschichte zurückblei- ben.

Regens und Spiritual erhalten vom Bischof ihre Aufgabe als einen Dienst übertragen, weil er ihnen vertraut; dieses Vertrauen, mit dem sie selbst in ihr Amt eingesetzt sind, ist die beste Vorausset- zung dafür, wie sie den Seminaristen zu begegnen und diese auf dem Weg zum Priestertum zu be- gleiten haben.

---

<sup>19</sup> R. Guardini, Berichte über mein Leben. Autobiographische Aufzeichnungen, Düsseldorf 1984, 90-93.